

ArL	Verf.-Nr.
05	2472

Verfahrensname
Wunstorf-Nord

Amt für regionale Landesentwicklung
Leine Weser
Bahnhofsplatz 3-4, 31134 Hildesheim

III. Erläuterungsbericht

Inhalt

1.	Allgemeines	2
1.1	Rechtsgrundlagen für das Flurbereinigungsverfahren	2
1.1.1	Straßenbau	2
1.1.2	Flurbereinigung	2
1.2	Lage und besondere Merkmale des Flurbereinigungsgebietes	3
1.3	Zielsetzungen des Flurbereinigungsverfahrens	4
2.	Allgemeine Planungsgrundlagen	4
2.1	Planungsprozess und Beteiligung	4
2.2	Straßenbau	5
2.3	Bestehende öffentliche Verkehrsanlagen	5
2.4	Landschaftsbestandsaufnahme und Schutzgebiete	5
2.5	Planungen anderer Träger	6
3.	Planungen der Flurbereinigung	8
3.1	Landbereitstellung für die Straßenbaumaßnahme	8
3.2	Landwirtschaftliche Wege	9
3.3	Gewässerbau	10
3.4	Bodenschutz und etwaige bodenverbessernde Anlagen	11
3.5	Änderungen von planfestgestellten Maßnahmen der NLStBV	11
3.6	Landschaftsgestaltende Anlagen	13
3.6.1	Eingriffsregelung (§ 14 ff. BNatSchG)	13
3.6.2	Bewältigung der artenschutzrechtlichen Verpflichtungen (§ 44 BNatSchG / Art. 12, 13 u. 16 FFH-RL / Art. 5, 9 und 13 VS-RL)	14
3.6.3	Beschreibung der Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)	16
3.7	Planungen anderer Maßnahmenträger / Gestaltungsmaßnahmen	19
4.	Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen i. S. des § 24 UVPG	19
5.	Zusammenfassende Darstellung der artenschutzrechtlichen Belange i. S. des § 44 BNatSchG	20
6.	Prüfung potenzieller Auswirkungen auf Natura 2000-Gebiete i. S. des § 32 BNatSchG	22
7	Quellen	22

ArL	Verf.-Nr.
05	2472

Verfahrensname

Wunstorf-Nord

1. Allgemeines

Die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr – Geschäftsbereich Nienburg – (NLStBV), plant auf dem Gebiet der Gemeinde Wunstorf in der Region Hannover den Ausbau der B 441 mit der Ortsumgebung (OU) Wunstorf-Nord. Die Planungsphase wurde durch den Geschäftsbereich Hannover der NLStBV betreut. Der erste Spatenstich für die OU erfolgte am 17.09.2021 und erste Maßnahmen sind bereits umgesetzt.

Die geplante OU Wunstorf-Nord soll einen wesentlichen Beitrag zur allgemeinen Verbesserung der Verkehrsverhältnisse leisten und die Ortsdurchfahrt von Wunstorf erheblich vom Durchgangsverkehr entlasten, indem insbesondere die überörtlichen von den innerörtlichen Verkehrsströmen entflechtet werden. Zudem trägt die Maßnahme zur Verbesserung der Anbindung an das überregionale Fernstraßensystem bei. Des Weiteren wird die Lärm- und Abgasimmission verringert und die Verkehrssicherheit erhöht, wodurch der Gemeinde neue Möglichkeiten in Hinblick auf die Umgestaltung der Ortsdurchfahrt sowie der städtebaulichen Situation eröffnet werden.

1.1 Rechtsgrundlagen für das Flurbereinigungsverfahren

1.1.1 Straßenbau

Die NLStBV hat am 30.12.2016 den Planfeststellungsbeschluss für den Bau der OU Wunstorf-Nord erlassen. Mit Beschluss des Nds. OVG vom 15.04.2021 ist der Planfeststellungsbeschluss uneingeschränkt vollziehbar, da keine Eilverfahren anhängig sind.

1.1.2 Flurbereinigung

Begleitend zur Umsetzung der OU Wunstorf-Nord ist durch die NLStBV über die Enteignungsbehörde mit Schreiben vom 15.12.2009 ein Unternehmensflurbereinigungsverfahren gemäß § 87 ff. Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) beantragt worden. Dieses wurde als verbindliches Projekt in das Flurbereinigungsprogramm 2018-2022 des Landes Niedersachsen, mit dem Ziel der Einleitung im Jahr 2018, aufgenommen.

Mit dem Flurbereinigungsbeschluss vom 13.12.2018 wurde das Unternehmensflurbereinigungsverfahren Wunstorf-Nord gemäß § 87 des FlurbG in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (FlurbG) – BGBl. I Seite 546 – zuletzt geändert durch den Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember (BGBl. S. 2794) von der Flurbereinigungsbehörde angeordnet.

Die Eigentümer der zum Flurbereinigungsverfahren gehörenden Grundstücke sowie die Erbbauberechtigten bilden die Teilnehmergeinschaft (§ 10 Nr. 1 FlurbG), die nach § 16 FlurbG als Körperschaft des öffentlichen Rechts entstanden ist.

Sie führt den Namen:

„Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Wunstorf-Nord,
Region Hannover 241“

und hat ihren Sitz in Wunstorf.

Die Teilnehmergeinschaft (TG) Wunstorf-Nord hat am 30.04.2019 einen Vorstand sowie deren Stellvertreter gewählt und ist somit handlungsfähig.

ArL	Verf.-Nr.
05	2472

Verfahrensname

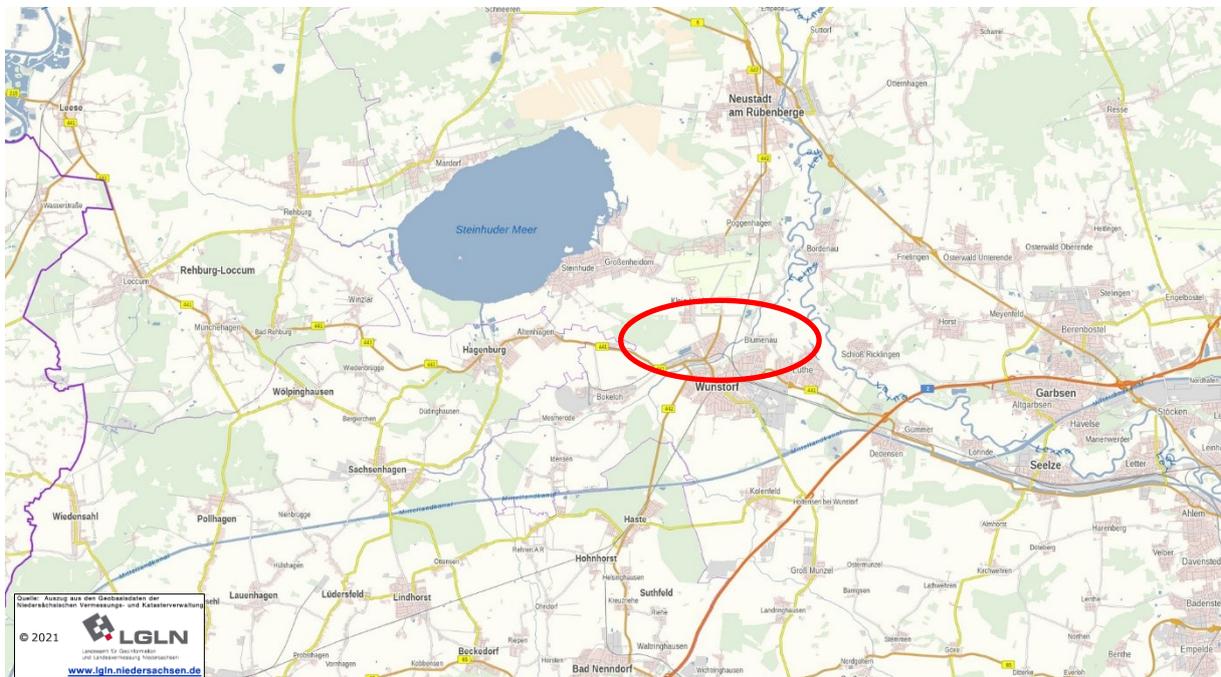
Wunstorf-Nord

1.2 Lage und besondere Merkmale des Flurbereinigungsgebietes

Die Stadt Wunstorf liegt im Nordwesten der Region Hannover in der Gemeinde Wunstorf, Stadt. Einige wenige Hektar im Westen des Verfahrensgebiets befinden sich in der Gemeinde Hagenburg des Landkreises Schaumburg. Naturräumlich liegt das Verfahrensgebiet im „Weser-Aller-Flachland“ als auch in der Gebietskulisse der „Börden (Westteil)“.

Das Flurbereinigungsgebiet wird im Norden durch die Ortschaften Klein Heidorn und Liethe sowie den Fliegerhorst Wunstorf und das Waldgebiet „Hohes Holz“ begrenzt. Im Süden reicht das Verfahrensgebiet bis an die Bebauung der Ortschaften Wunstorf, Blumenau und Liethe heran.

Das Gebiet besteht aus überwiegend landwirtschaftlichen genutzten Teilen der Gemarkungen Blumenau und Wunstorf. Kleinflächige Teilbereiche der Gemarkungen Luthe, Bokeloh, Großenheidorn, Altenhagen und Klein Heidorn sind ebenfalls im Verfahrensgebiet enthalten. Das Flurbereinigungsgebiet umfasst derzeit eine Verfahrensfläche von rund 531 ha.



Die genaue Abgrenzung des Flurbereinigerungsverfahrensgebietes und die Trassenführung der Ortsumgehung im Zuge der B 441 (Nordumgehung) sind in der Karte zum Plan nach § 41 FlurbG im Maßstab 1:6.000 sowie in der Gebietskarte im Maßstab 1:25.000 dargestellt.

ArL	Verf.-Nr.
05	2472

Verfahrensname

Wunstorf-Nord

1.3 Zielsetzungen des Flurbereinigungsverfahrens

Durch die Flurbereinigung Wunstorf-Nord sollen die folgenden Verfahrensziele erreicht werden:

- Flächenbereitstellung für das Unternehmen Ortsumgehung B 441 (inkl. seiner Nebenanlagen und Kompensationsflächen), soweit die Flächen innerhalb des Flurbereinigungsgebietes zur Verfügung zu stellen sind
- Beseitigung bzw. Minimierung der durch das Unternehmen für die allgemeine Landeskultur entstehenden Nachteile
- Anpassung des Wege- und Gewässernetzes an die veränderten Verhältnisse
- Neustrukturierung des Grundbesitzes insbesondere zur Minimierung der durch den Bau der Ortsumgehung B 441 entstehenden Nachteile
- Zusammenlegung des Grundbesitzes zur Beseitigung der Durchschneideschäden

Im Rahmen der Unternehmensflurbereinigung sollen die durch das Unternehmen entstehenden Nachteile auf die allgemeine Landeskultur (Durchschneidungen, Missformen, Unterbrechungen des vorhandenen Wege- und Gewässernetzes, Umwege etc.) vermieden, minimiert bzw. behoben werden. Des Weiteren kann ein durch das Unternehmen potenziell entstehender Landverlust auf einen größeren Kreis von Eigentümern verteilt werden.

Darüberhinausgehende Ziele zur Auflösung anderweitiger Nutzungskonflikte oder zur Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen sind nicht vorgesehen.

2. Allgemeine Planungsgrundlagen

2.1 Planungsprozess und Beteiligung

Grundlage für den vorliegenden Plan nach § 41 FlurbG (Weg- und Gewässerplan) bilden die Neugestaltungsgrundsätze (NGG) gemäß Ziffer 1.2.1 der Richtlinie über die Planung von Anlagen in Verfahren nach dem Flurbereinigungs-gesetz (RFlurbPlanung) vom 27.10.2022 (RdErl. d. ML).

Die NGG wurden in den Jahren 2009-2017 durch das Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser (ArL) unter Beteiligung der Landwirtschaftskammer Niedersachsen (LWK), der Stadt Wunstorf und den betroffenen Eigentümern und Bewirtschaftern aufgestellt. Hierzu fanden mehrere Arbeitskreissitzungen statt.

Die Abstimmung der Neugestaltungsgrundsätze gemäß § 38 FlurbG mit den Trägern öffentlicher Belange und den anerkannten Naturschutzvereinigungen nach § 63 Abs. 2 BNatSchG erfolgte im Vorfeld des Aufklärungstermins nach § 5 Abs. 2 und 3 FlurbG im November 2018. Hinweise und Anregungen wurden soweit möglich, in die Planunterlagen übernommen bzw. werden beachtet.

Die Neugestaltungsgrundsätze sind dem Niedersächsischen Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz am 12. und 15.01.2018 vorgelegt. Auf einen Ortstermin zur Abstimmung der NGG gem. Ziffer 1.2.3.1 der RFlurbPlanung wurde seitens des ML-306 mit Schreiben vom 19.01.2018 verzichtet.

ArL	Verf.-Nr.
05	2472

Verfahrensname

Wunstorf-Nord

Dieser Wege- und Gewässerplan wurde im Benehmen mit dem Vorstand der Teilnehmergemeinschaft aufgestellt. Die Abstimmung der jeweiligen Maßnahmen erfolgte auf mehreren Vorstandssitzungen.

2.2 Straßenbau

Das grundlegende Planungsgerüst bildet die planfestgestellte OU Wunstorf-Nord mit Neben-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen. Diese sind nachrichtlich im Wege- und Gewässerplan dargestellt und werden durch diesen um weitere geplante Maßnahmen ergänzt. In Teilbereichen (E.Nr. 901-904) werden die planfestgestellten Maßnahmen der NLStBV durch diesen Plan geändert oder verlegt (siehe 3.4).

Nach Auswertungen des Grunderwerbsverzeichnisses liegt der Flächenbedarf für das Straßenbauvorhaben innerhalb des Flurbereinigungsgebietes bei rund 47,00 ha. Davon entfallen innerhalb des Flurbereinigungsgebietes 12,45 ha auf Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für das gesamte Bauvorhaben.

2.3 Bestehende öffentliche Verkehrsanlagen

Neben der bestehenden Bundesstraße 441, die durch die geplante OU verlegt werden soll, bestehen die folgenden klassifizierten Straßen im Verfahrensgebiet:

- Bundesstraßen 442 (von Neustadt am Rübenberge nach Coppenbrügge)
- Kreisstraße 331 Wunstorf – Klein Heidorn (weiter bis Altenhagen)
- Kreisstraße 334 Klein Heidorn – K 333
- Kreisstraße 333 Wunstorf – Liethe (weiter bis Moordorf)
- Kreisstraße 344 Blumenau bis Luthe (weiter bis L 392)

Außerdem liegen diverse Gemeindestraßen im Verfahrensgebiet und dem näheren Bereich.

Daneben verläuft auch die Bahntrasse Nummer 1740 (Wunstorf – Bremerhaven Seehafen) der DB Netz AG durch das Verfahrensgebiet. Die Bahntrasse wird im Bereich westlich der K 333 von der geplanten OU gekreuzt. Des Weiteren befindet sich die Eisenbahnstrecke Wunstorf – Mesmerode der Osthannoversche Eisenbahnen (OHE) AG im südwestlichen Bereich des Verfahrensgebiets.

2.4 Landschaftsbestandsaufnahme und Schutzgebiete

Die Landschaftsbestandsaufnahme (LBA) wurde durch die Ingenieurgemeinschaft agwa GmbH in Abstimmung mit der UNB der Region Hannover erstellt und durch weitere Untersuchungen ergänzt. Die Ergebnisse der LBA sind im Beiheft 2 dieser Planung enthalten.

Natura 2000-Gebiete

Im Verfahrensgebiet befinden sich keine Gebiete des europäisch geschützten Netzes „Natura 2000“ nach § 32 BNatSchG und grenzen auch nicht unmittelbar an. Das nächstgelegene Gebiet ist das FFH-Gebiet 3021-331 „Aller (mit Barnbruch), untere Leine, untere Oker“ und befindet sich etwas mehr als 300 m nordöstlich des Flurbereinigungsgebietes.

Ergänzender Hinweis entsprechend Anhörungstermin

ArL	Verf.-Nr.
05	2472

Verfahrensname

Wunstorf-Nord

Ein östlich gelegenes Streuflurstück befindet sich im FFH-Gebiet 3021-331 „Aller (mit Barnbruch), untere Leine, untere Oker“. Planungen im Rahmen des Wege- und Gewässerplans sind im Bereich des Streuflurstücks nicht vorgesehen. Deshalb ist das Flurstück nur in der Gebietskarte und nicht in der Karte zum Wege- und Gewässerplan dargestellt.

Landschaftsschutzgebiete (LSG)

Folgende LSG ragen in das Verfahrensgebiet:

- LSG SHG-00015 und LSG H-0004 „Hohenholz“ (westliches Verfahrensgebiet zwischen B 441 und nördlicher Plangebietsgrenze). Die Landschaftsschutzgebiete ragen von Nordwesten in das Verfahrensgebiet.
- LSG H-00027 „Mittlere Leine“ (östliches Verfahrensgebiet östlich der K 333 und nördlich von Blumenau und Luthe). Das LSG ragt von Osten in das Verfahrensgebiet.

Naturdenkmäler (ND)

Südlich von Liethe liegt an der K 333 das Naturdenkmal ND H 00083 „Bronzezeitliches Hügelgrab, genannt Galgenberg“.

Geschützte Biotope

Geschützte Biotope sind nicht im Verfahrensgebiet vorhanden.

Naturpark

Der nordwestliche Bereich des Verfahrensgebietes zwischen der neuen OU und dem Waldgebiet „Hohenholz“ gehört zum Naturpark NP NDS 00009 „Steinhuder Meer“.

Eine Betroffenheit der Schutzgebiete ist nicht zu erwarten, weil Sie entsprechend vor Beeinträchtigungen geschützt werden.

2.5 Planungen anderer Träger

Neben der nachrichtlichen Darstellung der planfestgestellten Maßnahmen im Zuge der OU Wunstorf-Nord ist noch die Planung der Stadt Wunstorf bzgl. der Radwegebrücke „Nordrehr“ in der Karte zum Plan nach § 41 FlurbG dargestellt. Die von der Stadt Wunstorf geplante Radwegebrücke „Nordrehr“ kreuzt die neue OU und verbindet die Ortschaft Klein Heidorn mit der Stadt Wunstorf für den Rad- und Fußgängerverkehr.

Weitere Planungen anderer Träger sind nicht dargestellt. Sofern die Planungen für das Verfahren relevant werden, können diese später über eine Planänderung in den Karten nachrichtlich dargestellt werden. Im Folgendem sollen kurz die weiteren Planungen Dritter dargelegt werden:

Unter anderem ist von der Stadt Wunstorf der Neubau des Feuerwehrgerätehauses Luthe vorgesehen. Der genaue Standort sowie die Einleitung eines Bauleitverfahrens stehen aktuell jedoch noch nicht fest.

Durch die Bundeswehr in Abstimmung mit der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA) sowie dem Staatlichen Baumanagement ist vorgesehen, die Süd-Nord Anflugbefeuerung für den Militärflughafen Wunstorf zu erneuern und an die aktuellen Erfordernisse anzupassen. Einschränkungen für die geplante Wegeverbindung sind nicht zu erwarten. Seitens des Staat-

ArL	Verf.-Nr.
05	2472

Verfahrensname

Wunstorf-Nord

lichen Baumanagements wurde die Zusage getroffen, dass die Änderung der geplanten Wegführung weiterhin möglich ist und kein Problem darstellt. Ein genauer Zeitplan bzgl. der Umsetzung der geplanten Baumaßnahme liegt aktuell jedoch nicht vor.

Die DB Netz AG plant den Bahnübergang im Bereich des Frachtwegs aufzuheben und als Ersatz den Bau einer Überführung der Bahnstrecke. Aktuell ist allerdings keine der zur Diskussion stehenden Varianten seitens der DB Netz AG final abgestimmt.

Die durch die OHE AG herzustellenden Maßnahmen in Bezug auf den zukünftigen Abschnitt der B 442 entsprechend der Planfeststellung sind für 10/2022 terminiert. Hierzu stehen die NLStBV und die OHE AG im engen Austausch.

ArL	Verf.-Nr.
05	2472

Verfahrensname

Wunstorf-Nord

3. Planungen der Flurbereinigung

Die zur Zielerreichung des Flurbereinigungsverfahrens geplanten Maßnahmen sind in der Karte zum Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen und dem Verzeichnis der Anlagen und Festsetzungen (VdAF) jeweils mit einer Entwurfsnummer (E.Nr.) dargestellt und beschrieben.

Die geplanten Maßnahmen basieren auf der durchgeführten Bestandsaufnahme des vorhandenen Wegenetzes und der Erfassung und Bewertung von Natur und Landschaft (Landschaftsbestandsaufnahme).

Die durch den Plan zu genehmigenden bzw. festzustellenden Anlagen sind mit dem Vorstand der TG Wunstorf-Nord gemeinsam erarbeitet und im Vorfeld mit der unteren Naturschutzbehörde (UNB) der Region Hannover abgestimmt worden.

Die planfestgestellten Maßnahmen der NLStBV sowie die Planungen der Stadt Wunstorf in Bezug auf die Radwegebrücke „Nordrehr“ sind in der Karte zum Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen grau dargestellt. Im VdAF werden Sie nur aufgeführt, wenn soweit sie für die Planungen des Wege- und Gewässerplanes bedeutsam sind.

Die Planfeststellung bzw. Plangenehmigung gemäß § 41 Abs. 5 FlurbG besitzt Konzentrationswirkung, sodass Planfeststellung, Genehmigungen und Erlaubnisse anderer Maßnahmenträger ersetzt werden können.

3.1 Landbereitstellung für die Straßenbaumaßnahme

Vordringliche Aufgabe der Flurneuordnung ist es, der Straßenbauverwaltung die benötigten Flächen rechtzeitig und lagerichtig bereitzustellen.

Darüber hinaus sollen die folgenden Ziele mit der Bodenordnung erreicht werden.

- Verteilung des möglichen Flächenverlustes durch die Straßenbaumaßnahme auf einen größeren Kreis von Eigentümern.
- Vermeidung und Minimierung von Durchschneidungsschäden durch Neugestaltung und Zusammenlegung der Flächen.
- Zusammenlegung von unwirtschaftlich geformten Restflächen / Restdreiecken.
- Verbesserung der Bewirtschaftungsverhältnisse der landwirtschaftlichen Betriebe durch weitere Flächenzusammenlegung.
- Anpassung des Wege- und Gewässernetzes an die neue Situation und Lage der Ortsumgebung
- Senkung der Produktionskosten, Erhaltung der Wettbewerbsfähigkeit.
- Verbesserung der Voraussetzungen für überbetrieblichen Maschineneinsatz.
- Optimierung der Schlagformen durch Aufhebung von nicht mehr benötigten Wegen und Gräben sowie durch Zusammenlegungen, hierdurch Wegfall unnötiger Wegstrecken und Reduzierung unproduktiver Wendezeiten.
- Grenzziehung möglichst parallel zur Bewirtschaftungsrichtung; Berücksichtigung der topographischen Gegebenheiten.
- Planinstandsetzung als Folgemaßnahme zur wertgleichen Landabfindung

ArL	Verf.-Nr.
05	2472

Verfahrensname

Wunstorf-Nord

Um die Landabzüge der Teilnehmer gering zu halten bzw. zu vermeiden, soll die Straßenbauverwaltung durch Grunderwerb den Flächenbedarf möglichst vollständig abdecken. Das Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser in Form der Teilnehmergeinschaft Wunstorf-Nord hat bereits Flächen von der Stadt Wunstorf und diversen Beteiligten angekauft und wird diese für die benötigten Ersatzflächen - einschließlich der Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen - zur Verfügung stellen. Ein Landabzug ist daher voraussichtlich nicht erforderlich.

3.2 Landwirtschaftliche Wege

Durch den Bau der OU Wunstorf-Nord im Zuge der B 441 werden Teile des bestehenden landwirtschaftlichen Wegenetzes zerschnitten, sowie landwirtschaftlich genutzte Flächen in nicht unerheblichen Maß durch die Neubautrasse in Anspruch genommen.

Ziel der Wegenetzplanung ist es daher, unter besonderer Berücksichtigung der neuen Gegebenheiten, eine ausreichend und sinnvolle Erschließung der landwirtschaftlichen Nutzflächen zu realisieren.

Hierzu wird den Planungen das nachfolgende Ausbaukonzept zugrunde gelegt:

- Ausbau vorhandener Wege mit nicht ausreichender Tragfähigkeit überwiegend auf vorhandener Trasse zur Herstellung eines leistungsfähigen Wegenetzes unter Berücksichtigung der heutigen Achslasten
- Teilweise Neutrassierung von Wegen zur Verbesserung der Erschließung und Bewirtschaftung der angrenzenden Flächen
- Entsiegelung und Aufhebung von nicht mehr benötigten Wegen (siehe 3.4)
- Regelbefestigung der Wege in 3,0 m Breite, Sicherstellung eines längerfristigen Erhalts der Wegekörper u.a. durch ordnungsgemäße Entwässerung
- Übergeordnete Wegenetzverbindungen, welche zum einen als Abfuhrwege für Rüben etc. und zum anderen zur Belieferung mit Wirtschaftsdünger etc. benutzt werden, werden auf 3,5 m Breite und teilweise mit einer bituminösen Tragdeckschicht verstärkt, um die hohe Beanspruchung
- Die auszubauenden Wege werden an die vorhandenen landwirtschaftlichen Wege und an die übergeordneten Straßen mit einer trompetenförmigen Aufweitung angeschlossen. Vor den klassifizierten übergeordneten Straßen werden die Wege mit einer bituminösen Decke als „Abrollstrecke“ erstellt. Hierdurch soll die Verschmutzung auf klassifizierten Straßen minimiert werden.
- Das bisherige Wegenetz weist im Hinblick auf die überörtlichen Verbindungen, zwar eine ausreichend hohe Dichte auf, jedoch werden die Feldblöcke westlich und östlich der Heidorner Straße (K 331) sowie weiter östlich zwischen der Eisenbahn und der B 442 so ungünstig durchschnitten, dass größere Neustrukturierungen des Wegenetzes aus Anlass der Ortsumgehung unvermeidbar sind. Ähnliches gilt für den Bereich am westlichen Beginn der Baustrecke zwischen Wunstorf und Bokeloh.

Beschreibung der einzelnen Wegebaumaßnahmen:

Zur Erhöhung der Tragfähigkeit unter Berücksichtigung der heutigen Achslasten sollten nachfolgende Wege in ihrem Bestand (Schotter oder bituminöse Befestigung) auf 3,0 m Fahrbahnbreite in mittelschwerer Befestigung bei gleichbleibender Ausbauart verstärkt werden:

E.Nrn. 101, 119 und 120

ArL	Verf.-Nr.
05	2472

Verfahrensname

Wunstorf-Nord

Nachfolgende Wege werden auf vorhandener Trassenführung als künftige Hauptverbindungs- und Erschließungswege auf 3,5 m Fahrbahnbreite verbreitert, verstärkt und mit einer bituminösen Tragdeckschicht ausgebaut:

E.Nrn. 111.20, 114 und 115

Zur Verbesserung der Flächenerschließung sowie zur Schaffung von Rundwegen für eine bessere An- und Abfuhr von landwirtschaftlichen Maschinen und Erzeugnissen werden nachfolgende Wegebaumaßnahmen auf neuer Trasse mit 3,0 m bzw. 3,5 m (künftige Hauptverbindungs- und Erschließungswege) in mittelschwerer Schotterbefestigung oder mit bituminöser Befestigung hergestellt:

E.Nrn. 100, 104.20, 107.20, 109.20, 111.30, 117, 118 und 122.10

Bei dem nachfolgenden Weg wird die Ausbauart von bisher unbefestigt in Schotter ohne Bindemittel gewechselt, um die höhere Beanspruchung des Weges durch die heutigen Achslasten der landwirtschaftlichen Fahrzeuge zu berücksichtigen:

E.Nr. 121.20

Aufgrund des schlechten Zustands der bituminösen Befestigung und zur Sicherstellung der Flächenerschließung wird die Ausbauart nachfolgende Wegebaumaßnahme auf vorhandener Trasse von bisher bituminöser Befestigung in Schotter (Deckschicht ohne Bindemittel) mit 3,0 m Fahrbahnbreite hergestellt:

E.Nr. 123

Zur Verbesserung der Erschließungsverhältnisse wird ein Wendeplatz an nachfolgendem Weg auf neuer Trasse neu angelegt:

E.Nr. 122.20

Um starke Verschmutzungen durch den landwirtschaftlichen Verkehr auf übergeordneten Straßen zu minimieren und ein besseres Auffahre der landwirtschaftlichen Fahrzeuge von den Wirtschaftswegen auf die übergeordneten Straßen zu ermöglichen, werden nachstehende Wegeabschnitte im Einmündungsbereich aufgeweitet und in bituminöser Befestigung hergestellt:

E.Nrn. 104.10, 107.10, 109.10, 111.10 und 121.10

Durch Wegeneubau sowie zur Sicherstellung des Wasserabschlusses ist es erforderlich, das nachfolgende Wegedurchlässe hergestellt werden:

E.Nr. 107.21

Insgesamt sollen rd. 5,4 km Wirtschaftswegen im Flurbereinigungsgebiet durch die TG Wunstorf-Nord ausgebaut werden. Hiervon werden rd. 2,0 km mit einer bituminösen Tragdeckschicht und rd. 3,4 km in Schotterausbau (DoB) hergestellt.

Besondere Festsetzungen und ergänzende Hinweise zu den einzelnen Maßnahmen sind dem VdAF zu entnehmen.

3.3 Gewässerbau

Im Verfahrensgebiet ist folgende Gewässerbaumaßnahme vorgesehen:

E.Nr. 300:

ArL	Verf.-Nr.
05	2472

Verfahrensname

Wunstorf-Nord

Als Ersatz für E.Nr. 718 und 715 soll auf einer Länge von 240 m ein neues Gewässer angelegt werden, um die Gewässerführung an die zukünftigen Bewirtschaftungsverhältnisse anzupassen. Der Graben schließt direkt an den bereits vorhandenen Graben an und wird gerade an die alte B 441 geführt.

3.4 Bodenschutz und etwaige bodenverbessernde Anlagen

Durch den Bau der OU Wunstorf-Nord werden landwirtschaftliche Flächen sowie das vorhandene Wirtschaftswegenetz angeschnitten bzw. durchschnitten. Um ungünstig geschnittene Restflächen zu minimieren, ist es aus agrarstruktureller Sicht sinnvoll auf Grundlage des neu geplanten Wege- und Gewässernetzes nicht mehr benötigte Wirtschaftswege, Gräben und Böschungen zu rekultivieren und einer landwirtschaftlichen Nutzung zuzuführen.

Hierdurch können für die Neuordnung des Grundbesitzes günstigere Bewirtschaftungseinheiten und Schlagformen geschaffen werden.

Insgesamt ist die Rekultivierung von rd. 4,5 km Erd- und Schotterwegen sowie ca. 0,03 km Asphaltwegen vorgesehen:

E.Nrn. 701, 702, 703, 704, 705, 706, 707.10, 707.20, 708, 709, 710, 711, 712, 713, 714, 715, 716, 717.10, 717.20, 717.30 und 719

Daneben sollen eine Überfahrt sowie ca. 0,12 km Graben inkl. Böschung rekultiviert werden:

E.Nrn. 707.21 und 718

Besondere Festsetzungen und ergänzende Hinweise zu den einzelnen Maßnahmen sind dem VdAF zu entnehmen.

3.5 Änderungen von planfestgestellten Maßnahmen der NLStBV

Im Rahmen des Planes nach § 41 FlurbG sind Änderungen an planfestgestellten Maßnahmen der NLStBV vorgesehen.

Hierbei handelt es sich um die Verlegung und den Entfall von geplanten Wirtschaftswegen bzw. Wendeplätzen die im Zuge der OU Wunstorf-Nord von der NLStBV geplant sind.

Durch die neue OU wird der vorhandene Hauptwirtschaftsweg zwischen dem Hohen Holz/Steinhuder Weg und der Nordrehr überbaut. Von der NLStBV ist vorgesehen, parallel angrenzend an die neue OU einen Wirtschaftsweg herzustellen, welcher die Flächenerschließung und die Wegeachse für den landwirtschaftlichen Verkehr Richtung Klein Heidorn sichert, weil der landwirtschaftliche Verkehr ab dem Kreisel Höhe „Hohes Holz“ nicht auf der neuen OU fahren darf. Die Planfeststellung für die entfallende durchgehende Ost –West Verbindung des landwirtschaftlichen Weges sieht bislang vor, den zur Nordumgehung parallel verlaufenden Wirtschaftsweg spitzwinklig am Rampenfuß der Nordrehr einmünden zu lassen, den landwirtschaftlichen Verkehr auf der Nordrehr Richtung Klein Heidorn zu führen, um dann nach Osten in einen vorhandenen oder neu zu errichtenden Weg abbiegen zu lassen. Die Nordrehr ist heute ein gut ausgebauter Wirtschaftsweg zwischen Klein Heidorn und Wunstorf Nord, die erhebliche Bedeutung für Naherholung und insbesondere als verkehrsberuhigte Verbindung für Radfahrer zwischen Wunstorf und den nördlichen und nordwestlichen Zielen (auch Steinhuder Meer) hat (1000 Radfahrende/Tag). Somit birgt die planfestgestellte Wirtschaftswege-

ArL	Verf.-Nr.
05	2472

Verfahrensname

Wunstorf-Nord

führung erhebliches Konflikt- und Gefahrenpotenzial zwischen dem landwirtschaftlichen Verkehr und dem Radverkehr. Zur Vermeidung dieser Konflikt und Gefahrenpotenziale und der Vermeidung zusätzlicher Versiegelung landwirtschaftlicher Fläche, wird dieser Wirtschaftsweg entfallen (E.Nr. 900). Die Wegeführung wird über die vorhandene aber auszubauende Wirtschaftswegeverbindung E.Nrn. 114 und 115 verlegt (vgl. Kapitel 3.2). Hierdurch wird die Verkehrssicherheit im deutlichem Umfang erhöht und das oben aufgezeigte Konflikt- und Gefahrenpotenzial zwischen landwirtschaftlichem Verkehr und Radverkehr entschärft, weil die Verkehrsführung die beiden Verkehrsströme trennt.

Aufgrund der neuen zentralen Wegeführung (E.Nrn. 109.10/.20 und 107.10/.20/.21) im Flächenblock nördlich der Ortsumgehung zwischen der B 442 und Heidorner Straße K 331 kann der planfestgestellte Wirtschaftsweg E.Nr. 901 und die planfestgestellte Anschlussstelle an die B 442 (E.Nr. 903) entfallen. Bei der E.Nr. 903 entfällt allerdings nicht die planfestgestellte Re-kultivierung des alten Wirtschaftswegs.

Zugunsten eines besseren Flächenzuschnitts soll der planfestgestellte Wendeplatz E.Nr. 902.10 am Rückhaltebecken geringfügig nach Nordwesten verlegt werden (E.Nr. 902.30).

Des Weiteren kann auf den von der NLStBV planfestgestellten Wirtschaftsweg E.Nr. 904 im Flächenblock nördlich der OU zwischen Lehmbüntegraben und Westaue verzichtet werden.

Aufgrund der Flurbereinigung wird auf den Ausbau des planfestgestellten Wirtschaftsweges E.Nr. 905 im Bereich der K 331 (Klein-Heidorner-Straße) verzichtet.

ArL	Verf.-Nr.
05	2472

Verfahrensname

Wunstorf-Nord

3.6 Landschaftsgestaltende Anlagen

Zur Planung der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen ist eine Erfassung und Bewertung von Natur und Landschaft entsprechend den Vorgaben der „Leitlinie Naturschutz und Landschaftspflege in Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz“ (Nds. MELF 2002) erforderlich. Hierzu erfolgte in der Vegetationsperiode 2020 eine flächendeckende Biotoptypenkartierung nach dem „Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen“ (DRACHENFELS 2011; tlw. überarbeitete Fassung 2016). Bei der Übertragung der Feldkarten ins GIS wurden die Bezeichnungen der Biotoptypen und die Kürzel ggf. dem inzwischen aktualisierten Stand (DRACHENFELS 2021) angepasst. Eine detaillierte Erfassung und Bewertung der Wege und Gewässer mit angrenzenden Säumen wurde für die baurelevanten Trassen durchgeführt. Des Weiteren erfolgten artenschutzfachliche Untersuchungen im Jahr 2021 (Kartierung von Brutzeitvorkommen der Feldlerche, des Rebhuhns sowie weiterer Vogelarten / Kartierung von Heuschrecken im Bereich geplanter Rekultivierungsmaßnahmen / stichprobenartige Zauneidechsenkartierung an ausgewählten Gleisanlagen).

Die Landschaftsbestandsaufnahme (INGENIEURGEMEINSCHAFT AGWA / März 2022) ist im Beiheft 2 enthalten. Ihre Ergebnisse bilden die Grundlage für

- die fachliche Abhandlung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung (Prüfung des Eingriffstatbestandes sowie Ermittlung geeigneter Kompensationsmaßnahmen)
- die Bewältigung der artenschutzrechtlichen Verpflichtungen (maßnahmenbezogene Prüfung sowie Ermittlung von konfliktvermeidenden / –vermindernden Maßnahmen und ggf. CEF-Maßnahmen).

3.6.1 Eingriffsregelung (§ 14 ff. BNatSchG)

Die geplanten Baumaßnahmen wurden hinsichtlich des Eingriffstatbestandes geprüft. Die beabsichtigten Maßnahmen sind überwiegend Eingriffe im Sinne des § 14 BNatSchG, die vorrangig ausgeglichen werden müssen.

Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen sind Vorkehrungen zu treffen, u. a. sind die wegebegleitenden Gehölzbestände bei den Baumaßnahmen gem. DIN 18 920 zu schützen.

Im Verzeichnis der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind die Vermeidungsmaßnahmen sowie die zu erwartenden Beeinträchtigungen beschrieben und den Eingriffsvorhaben sind die jeweils erforderlichen Kompensationsmaßnahmen zugeordnet, wobei überwiegend eine Maßnahme mehrere Eingriffsvorhaben kompensiert (s. Beiheft 2). Aufgrund der Lage von Grundstücken sind einige Ausgleichsmaßnahmen zweckmäßigerweise größer festgelegt worden, als für die Kompensation erforderlich.

In Form einer Tabelle werden für jedes betroffene Schutzgut den einzelnen Eingriffsvorhaben die Ausgleichsmaßnahmen mit den entsprechenden Größenordnungen gegenübergestellt (s. Übersichten: Eingriff - Ausgleich / Beiheft 2). Die beabsichtigten Maßnahmen können vollständig durch Ausgleichsmaßnahmen i. S. des § 15 BNatSchG kompensiert werden.

Auswirkungen durch Wegebaumaßnahmen:

Erhebliche Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes sind insbesondere für das Schutzgut Boden sowie für das Schutzgut Arten und Biotope zu erwarten. Die Versie-

ArL	Verf.-Nr.
05	2472

Verfahrensname

Wunstorf-Nord

gelung von Böden ist generell als erhebliche Beeinträchtigung zu werten. Für die Kompensation ist zunächst die Entsiegelung von Flächen erforderlich. Dies geschieht im Flurbereinigungsgebiet durch die Rekultivierung von Wirtschaftswegen. Die geplanten Rekultivierungsmaßnahmen werden im Kapitel 3.3 sowie im Verzeichnis der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erläutert. Soweit keine entsprechenden Entsiegelungsmöglichkeiten bestehen, sind Flächen aus der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung zu nehmen und zu Biotoptypen der Wertstufen V und IV, ggf. zu Ruderalfluren oder Brachflächen, zu entwickeln. Für das Schutzgut Arten und Biotope wird darüber hinaus Fläche benötigt (Erläuterungen zu Beeinträchtigungen dieses Schutzgutes s. Auswirkungen durch Rekultivierungsmaßnahmen). Die erheblichen Beeinträchtigungen werden durch Ausweisung und Entwicklung mehrerer Saumstreifen (graben- bzw. wegebegleitend sowie in Ackerlage) ausgeglichen.

Auswirkungen durch Gewässerbaumaßnahmen:

Erhebliche Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes sind für kein Schutzgut zu erwarten.

Auswirkungen durch Rekultivierungsmaßnahmen:

Erhebliche Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes sind für das Schutzgut Arten und Biotope durch die Beseitigung von bewachsenen Schotterwegen, Graswegen und Wegesäumen zu erwarten. Das bedeutet den Verlust von Ruderalfluren, die überwiegend der Wertstufe III (entsprechend o. g. Leitlinie) zuzuordnen sind und zudem ein wichtiges Nahrungs- und Bruthabitat für Vögel der offenen Kulturlandschaft sind (Feldlerche, Rebhuhn und Wiesenschafstelze, s. auch maßnahmenbezogene Bewältigung der artenschutzrechtlichen Verpflichtungen). Um den Verlust an Ruderalfluren auszugleichen, werden elf Saumstreifen mit Breiten von 5,0 m / 6,0 m / 10,0 m / 11,5 m / 12,5 m und 14,5 m entwickelt. Darüber hinaus werden zehn dieser Maßnahmen zeitlich vorgezogen und räumlich derart angeordnet und ausgestattet, dass sie die ökologische Funktion vor Beginn der betreffenden Baumaßnahmen erfüllen.

3.6.2 Bewältigung der artenschutzrechtlichen Verpflichtungen (§ 44 BNatSchG / Art. 12, 13 u. 16 FFH-RL / Art. 5, 9 und 13 VS-RL)

Die sich aus den rechtlichen Grundlagen ergebenden Anforderungen an eine Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Belange werden für jede beabsichtigte Bau- bzw. Rekultivierungsmaßnahme geprüft. Sofern eine Betroffenheit besonders oder streng geschützter Arten zu erwarten ist, erfolgt eine Darstellung in den sog. Maßnahmenblättern (s. Beiheft 2). Die Betroffenheit relevanter Arten wird kurz skizziert.

Konfliktvermeidende und -vermindernde Maßnahmen:

Zunächst sind Vorkehrungen zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen zu treffen, um die ökologische Funktion der von den beabsichtigten Baumaßnahmen betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin zu erfüllen.

ArL	Verf.-Nr.
05	2472

Verfahrensname

Wunstorf-Nord

Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen der Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist es erforderlich, Baumaßnahmen außerhalb der Brut- und Setzzeiten durchzuführen. Insbesondere Graswege, Wegesäume aber auch Ackerflächen dienen als Bruthabitat oder werden für eine erfolgreiche Jungenaufzucht (Nahrung, Deckung etc.) benötigt.

Folgende Bau- bzw. Rekultivierungsmaßnahmen mit Vorkommen gefährdeter Vogelarten müssen außerhalb der jeweiligen Brut- und Setzzeiten ausgeführt werden:

Wegebau:

E.Nrn. 104.20, 107.20, 109.20, 114, 115, 117, 118, 119, 121.20 und 123

Rekultivierungen:

E.Nrn. 701, 702, 703, 704, 705, 706, 707.10, 709, 710, 711, 712, 713, 714, 715, 716, 717.20, 717.30, 718 und 719

CEF-Maßnahmen bzw. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen:

Sofern Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen allein eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population einer geschützten Art nicht gewährleisten, können funktionserhaltende Maßnahmen eine Verbotverletzung verhindern. Derartige Maßnahmen, die die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang sichern, werden als CEF-Maßnahmen bzw. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen bezeichnet und

- erfüllen ihre Funktion vollständig, bevor die Baumaßnahme durchgeführt wird, so dass die ökologische Funktion des betroffenen Bereiches für die geschützte Art durchgängig, also ohne Unterbrechung gewahrt werden kann und
- müssen einen engen räumlichen Bezug zum beeinträchtigten Bereich aufweisen, beispielsweise den Lebensraum der betroffenen Population erweitern.

Zur Verbesserung der Lebensraumfunktion für Feldlerche, Rebhuhn und Wiesenschafstelze bzw. zur Unterstützung eines günstigen Erhaltungszustandes der lokalen Population sind die folgenden CEF-Maßnahmen vorgesehen:

- Entwicklung eines wegebegleitenden Saumstreifens: E.Nr. 501
- Entwicklung grabenbegleitender Saumstreifen: E.Nrn. 506, 507 und 508
- Entwicklung von Saumstreifen in Ackerlage: E.Nrn. 503, 504, 505, 509, 510 und 511

Die Maßnahmen werden im nächsten Abschnitt „Beschreibung der Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)“ erläutert.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass Schädigungs- und / oder Störverbote nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG nicht erfüllt werden.

ArL	Verf.-Nr.
05	2472

Verfahrensname

Wunstorf-Nord

3.6.3 Beschreibung der Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

E.Nr. 501:

Herausnahme einer 4.980 m² großen Fläche aus der landwirtschaftlichen Nutzung und Entwicklung eines wegebegleitenden Saumstreifens (Breite: 6,0 m / Länge: 830 m). Einsaat einer Regiosaatgut-Mischung für Feldraine und Säume (zertifiziertes Saatgut aus gesicherter heimischer Herkunft). Sicherung der Fläche durch Setzen von 9 Eichenspaltpfählen.

Hinweise zur Art der Unterhaltung: jährliche Mahd außerhalb der Vegetationsperiode, zeitlich versetzt mit den Ausgleichsmaßnahmen E.Nr. 502, 503 und 504, Abtransport des Mähgutes, wechselnde Bereiche ohne Mahd auf ca. 1/3 der Fläche / erneute Einsaat nach ca. 5 Jahren

CEF-Maßnahme für das Eingriffsvorhaben E.Nr. 121.20

E.Nr. 502:

Herausnahme einer 2.640 m² großen Fläche aus der landwirtschaftlichen Nutzung und Entwicklung eines grabenbegleitenden Saumstreifens (Breite: 6,0 m / Länge: 440 m). Einsaat einer kräuterreichen Regiosaatgut-Mischung (zertifiziertes Saatgut aus gesicherter heimischer Herkunft). Sicherung der Fläche durch Setzen von 5 Eichenspaltpfählen.

Hinweise zur Art der Unterhaltung: jährliche Mahd außerhalb der Vegetationsperiode, zeitlich versetzt mit den Ausgleichsmaßnahmen E.Nr. 501, 503 und 504, Abtransport des Mähgutes, wechselnde Bereiche ohne Mahd auf ca. 1/3 der Fläche / erneute Einsaat nach ca. 5 Jahren

E.Nr. 503:

Herausnahme einer 2.360 m² großen Fläche aus der landwirtschaftlichen Nutzung und Entwicklung eines Saumstreifens in Ackerlage (Breite: 11,5 m / Länge: 205 m). Einsaat einer kräuterreichen Regiosaatgut-Mischung (zertifiziertes Saatgut aus gesicherter heimischer Herkunft). Sicherung der Fläche durch Setzen von 5 Eichenspaltpfählen.

Hinweise zur Art der Unterhaltung: jährliche Mahd außerhalb der Vegetationsperiode, zeitlich versetzt mit den Ausgleichsmaßnahmen E.Nr. 501, 502 und 504, Abtransport des Mähgutes, wechselnde Bereiche ohne Mahd auf ca. 1/3 der Fläche / erneute Einsaat nach ca. 5 Jahren

CEF-Maßnahme für die Eingriffsvorhaben E.Nrn. 715, 716, 717.10, 717.20 und 717.30

E.Nr. 504:

Herausnahme einer 2.410 m² großen Fläche aus der landwirtschaftlichen Nutzung und Entwicklung eines Saumstreifens in Ackerlage (Breite: 11,5 m / Länge: 210 m). Einsaat einer Regiosaatgut-Mischung für Feldraine und Säume (zertifiziertes Saatgut aus gesicherter heimischer Herkunft). Sicherung der Fläche durch Setzen von 5 Eichenspaltpfählen.

Hinweise zur Art der Unterhaltung: jährliche Mahd außerhalb der Vegetationsperiode, zeitlich versetzt mit den Ausgleichsmaßnahmen E.Nr. 501, 502 und 503, Abtransport des Mähgutes, wechselnde Bereiche ohne Mahd auf ca. 1/3 der Fläche / erneute Einsaat nach ca. 5 Jahren

CEF-Maßnahme für die Eingriffsvorhaben E.Nrn. 713 und 714

ArL	Verf.-Nr.
05	2472

Verfahrensname

Wunstorf-Nord

E.Nr. 505:

Herausnahme einer 2.700 m² großen Fläche aus der landwirtschaftlichen Nutzung und Entwicklung eines Saumstreifens in Ackerlage (Breite: 10,0 m / Länge: 270 m). Einsaat einer Regiosaatgut-Mischung für Feldraine und Säume (zertifiziertes Saatgut aus gesicherter heimischer Herkunft). Sicherung der Fläche durch Setzen von 8 Eichenspaltpfählen.

Hinweise zur Art der Unterhaltung: jährliche Mahd außerhalb der Vegetationsperiode, zeitlich versetzt mit der Ausgleichsmaßnahme E.Nr. 506, Abtransport des Mähgutes, wechselnde Bereiche ohne Mahd auf ca. 1/3 der Fläche / erneute Einsaat nach ca. 5 Jahren

CEF-Maßnahme für die Eingriffsvorhaben E.Nrn. 114, 115 und 711

E.Nr. 506:

Herausnahme einer 1.300 m² großen Fläche aus der landwirtschaftlichen Nutzung und Entwicklung eines grabenbegleitenden Saumstreifens (Breite: 10,0 m / Länge: 130 m). Einsaat einer kräuterreichen Regiosaatgut-Mischung (zertifiziertes Saatgut aus gesicherter heimischer Herkunft). Sicherung der Fläche durch Setzen von 2 Eichenspaltpfählen.

Hinweise zur Art der Unterhaltung: jährliche Mahd außerhalb der Vegetationsperiode, zeitlich versetzt mit der Ausgleichsmaßnahme E.Nr. 505, Abtransport des Mähgutes, wechselnde Bereiche ohne Mahd auf ca. 1/3 der Fläche / erneute Einsaat nach ca. 5 Jahren

CEF-Maßnahme für die Eingriffsvorhaben E.Nrn. 711 und 712

E.Nr. 507:

Herausnahme einer 3.750 m² großen Fläche aus der landwirtschaftlichen Nutzung und Entwicklung eines grabenbegleitenden Saumstreifens (Breite: 12,5 m / Länge: 300 m). Einsaat einer kräuterreichen Regiosaatgut-Mischung (zertifiziertes Saatgut aus gesicherter heimischer Herkunft). Sicherung der Fläche durch Setzen von 4 Eichenspaltpfählen.

Hinweise zur Art der Unterhaltung: jährliche Mahd außerhalb der Vegetationsperiode, zeitlich versetzt mit den Ausgleichsmaßnahmen E.Nr. 508 und 509, Abtransport des Mähgutes, wechselnde Bereiche ohne Mahd auf ca. 1/3 der Fläche / erneute Einsaat nach ca. 5 Jahren

CEF-Maßnahme für die Eingriffsvorhaben E.Nrn. 705 und 707.10

E.Nr. 508:

Herausnahme einer 1.270 m² großen Fläche aus der landwirtschaftlichen Nutzung und Entwicklung eines grabenbegleitenden Saumstreifens (Breite: 5,0 m / Länge: 255 m). Einsaat einer kräuterreichen Regiosaatgut-Mischung (zertifiziertes Saatgut aus gesicherter heimischer Herkunft). Sicherung der Fläche durch Setzen von 5 Eichenspaltpfählen.

Hinweise zur Art der Unterhaltung: jährliche Mahd außerhalb der Vegetationsperiode, zeitlich versetzt mit den Ausgleichsmaßnahmen E.Nr. 507 und 509, Abtransport des Mähgutes, wechselnde Bereiche ohne Mahd auf ca. 1/3 der Fläche / erneute Einsaat nach ca. 5 Jahren

CEF-Maßnahme für das Eingriffsvorhaben E.Nrn. 709

ArL	Verf.-Nr.
05	2472

Verfahrensname

Wunstorf-Nord

E.Nr. 509:

Herausnahme einer 3.480 m² großen Fläche aus der landwirtschaftlichen Nutzung und Entwicklung eines Saumstreifens in Ackerlage (Breite: 14,5 m / Länge: 240 m). Einsaat einer Regiosaatgut-Mischung für Feldraine und Säume (zertifiziertes Saatgut aus gesicherter heimischer Herkunft). Sicherung der Fläche durch Setzen von 6 Eichenspaltpfählen.

Hinweise zur Art der Unterhaltung: jährliche Mahd außerhalb der Vegetationsperiode, zeitlich versetzt mit den Ausgleichsmaßnahmen E.Nr. 507 und 508, Abtransport des Mähgutes, wechselnde Bereiche ohne Mahd auf ca. 1/3 der Fläche / erneute Einsaat nach ca. 5 Jahren

CEF-Maßnahme für die Eingriffsvorhaben E.Nrn. 705, 706, 708 und 710

E.Nr. 510:

Herausnahme einer 4.000 m² großen Fläche aus der landwirtschaftlichen Nutzung und Entwicklung eines Saumstreifens in Ackerlage (Breite: 10,0 m / Länge: 400 m). Einsaat einer Regiosaatgut-Mischung für Feldraine und Säume (zertifiziertes Saatgut aus gesicherter heimischer Herkunft). Sicherung der Fläche durch Setzen von 10 Eichenspaltpfählen.

Ggf. Pflanzung von einzelnen Gehölzgruppen aus niedrig wachsenden Gehölzarten (z.B. Rosen): 10 Gehölze je Gruppe mit einem Abstand von 50 m zwischen den Gehölzgruppen. Eine erneute Einsaat muss weiterhin erfolgen.

Hinweise zur Art der Unterhaltung: jährliche Mahd außerhalb der Vegetationsperiode, zeitlich versetzt mit der Ausgleichsmaßnahme E.Nr. 511, Abtransport des Mähgutes, wechselnde Bereiche ohne Mahd auf ca. 1/3 der Fläche / erneute Einsaat nach ca. 5 Jahren

CEF-Maßnahme für die Eingriffsvorhaben E.Nrn. 701, 703 und 704

E.Nr. 511:

Herausnahme einer 3.000 m² großen Fläche aus der landwirtschaftlichen Nutzung und Entwicklung eines Saumstreifens in Ackerlage (Breite: 10,0 m / Länge: 300 m). Einsaat einer kräuterreichen Regiosaatgut-Mischung (zertifiziertes Saatgut aus gesicherter heimischer Herkunft). Sicherung der Fläche durch Setzen von 8 Eichenspaltpfählen.

Hinweise zur Art der Unterhaltung: jährliche Mahd außerhalb der Vegetationsperiode, zeitlich versetzt mit der Ausgleichsmaßnahme E.Nr. 510, Abtransport des Mähgutes, wechselnde Bereiche ohne Mahd auf ca. 1/3 der Fläche / erneute Einsaat nach ca. 5 Jahren

CEF-Maßnahme für die Eingriffsvorhaben E.Nrn. 702 und 719

Ergänzender Hinweis entsprechend Anhörungstermin

Falls eine Mahd innerhalb der Vegetationsperiode erforderlich sein sollte, ist dies frühestens ab 15.08. möglich.

ArL	Verf.-Nr.
05	2472

Verfahrensname

Wunstorf-Nord

3.7 Planungen anderer Maßnahmenträger / Gestaltungsmaßnahmen

Wie in Kapitel 2.5 beschrieben sind die Planungen der anderen Träger erst in einem sehr frühen Stadium oder werden durch gesonderte Planungen bzw. Planfeststellungsverfahren abgehandelt. Durch die Teilnehmergeinschaft sind über das erforderliche Maß an Kompensationsmaßnahmen keine weiteren Maßnahmen vorgesehen.

Aus diesem Grund sind im Plan nach § 41 FlurbG z.Zt. keine Gestaltungsmaßnahmen (600er E.Nr.) berücksichtigt.

4. Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen i. S. des § 24 UVPG

Beim Bau der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen im Sinne des Flurbereinigungsgesetzes handelt es sich nach Ziffer 6, Anlage 1 NUVPG um ein Vorhaben, für das eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 1 S. 1 durchzuführen ist. „Die allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien durchgeführt“ (§ 7 Abs. 1 S. 2 UVPG). Hierbei „bezieht sich der Projektbegriff auf die Herstellung der Gesamtheit der öffentlichen und gemeinschaftlichen Anlagen“ (NLÖ 2002: 69).

Bei der Umsetzung der Maßnahmen sind baubedingte Umweltauswirkungen während der Wegebau- und Rekultivierungsarbeiten zu erwarten. Aus der Umsetzung der geplanten Baumaßnahmen resultieren anlagebedingte Umweltauswirkungen. Betriebsbedingte Umweltauswirkungen spielen praktisch keine Rolle. Baubedingte Auswirkungen sind nur von temporärer Dauer und überschreiten nicht die Schwelle zur Erheblichkeit.

Es ergibt sich im Hinblick auf mögliche nachteilige Umweltauswirkungen:

Schutzgut Mensch

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen sind für das Schutzgut Mensch nicht zu erwarten.

Schutzgut Tiere und Pflanzen

Hinsichtlich der Flächenbilanz ergibt sich für die Maßnahmen:

Verluste treten durch die Inanspruchnahme von Saumvegetation als Biotopbestände mit Wertstufe III und als Nahrungs- und Bruthabitat von Rebhuhn, Feldlerche und Wiesenschafstelze ein. Dies geschieht durch die Rekultivierung von Wegen und Gräben sowie den Ausbau von Wegen in ihre Randbereiche. Die Fläche beläuft sich auf rund 2,9 ha. Rund 660 m² davon lassen sich einer Grabenstruktur zuordnen.

Dem gegenüber steht die Neuanlage vergleichbarer Biotopstrukturen, die den Funktionsverlust vollständig ausgleichen.

Für das Schutzgut Tiere und Pflanzen bleiben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zurück. Stattdessen verbleibt ein positiver Überhang.

Schutzgut Boden

Die Flächenbilanz für die Flurbereinigung ergibt:

ArL	Verf.-Nr.
05	2472

Verfahrensname

Wunstorf-Nord

Die Neuanlage und der Ausbau von Wegeverbindungen führen zu erheblichen Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen durch Teil- und Vollversiegelung von Flächen. Sie belaufen sich auf insgesamt 14.850 m².

Im Gegenzug werden Asphalt- bzw. Betonflächen sowie teilversiegelte Schotterflächen durch die Rekultivierung von Wegen in einem Umfang von 12.425 m² zu Acker entsiegelt.

Um die erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Boden vollständig auszugleichen, werden des Weiteren bisher ackerbaulich genutzte Flächen aus der Bewirtschaftung genommen, um sie ökologisch-funktional in einen naturnäheren Zustand zu versetzen.

Es bleiben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen für das Schutzgut Boden zurück.

Schutzgut Wasser

Im Westen des Plangebiets wird ein landwirtschaftlicher Entwässerungsgraben in neuer Trasse ausgebildet, da aufgrund von Veränderungen im Wegenetz Anschlussgräben entfallen.

Die Versickerung des Niederschlagswassers wird durch die Wegebaumaßnahmen mit Teil- und Vollversiegelung gemindert, indem sich die Verdunstung über der Deckschicht erhöht. Die Schwelle zur Erheblichkeit wird dabei jedoch nicht überschritten, weil es sich – anders als bei ausgedehnten Flächen – um relativ schmale Trassen handelt, wo ein Teil des Wassers zu den Seiten abfließen und dort versickern kann. Unabhängig davon werden die Versiegelungen entsprechend der Eingriffsbilanz zum Schutzgut Boden durch entsprechende Ausgleichsmaßnahmen in vollem Umfang kompensiert.

Schutzgut Klima / Luft

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen für das Schutzgut Klima / Luft gehen von dem Vorhaben nicht aus.

Schutzgut Landschaftsbild

Das Landschaftsbild wird durch die Maßnahmen nicht in erheblichem Umfang geschädigt.

Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Das Schutzgut ist voraussichtlich nicht betroffen.

Fazit

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen, die von den Maßnahmen der Flurbereinigung ausgehen können, bleiben für keines der Schutzgüter zurück.

5. Zusammenfassende Darstellung der artenschutzrechtlichen Belange i. S. des § 44 BNatSchG

Im Hinblick auf die artenschutzrechtlichen Belange wurden die Brutvogelvorkommen im Bereich geplanter Baumaßnahmen systematisch erfasst. Dazu wurden fünf Kartiergänge im Zeitraum Mitte Februar bis Mitte Juni 2021 durchgeführt. Ein Schwerpunkt wurde hier auf die Feldvogelarten Feldlerche und Rebhuhn sowie auf spät aus ihren Winterquartieren zurückkehrende Zugvögel gelegt. Bei der Auswertung wurden durch Überlagerung der Feldkarten die

ArL	Verf.-Nr.
05	2472

Verfahrensname

Wunstorf-Nord

ungefähren Revierzentren ermittelt und die Brutnachweise verortet. Eine gezielte Nestersuche ist aus Schutzgründen unterblieben.

Alle europäischen Vogelarten sind gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG „besonders geschützt“. Darüber hinaus sind bestimmte Arten, die eine Teilmenge der vorstehenden Gruppe bilden, gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG auch „streng geschützt“. Besonders auffällig waren die zahlreichen Nachweise des „streng geschützten“ und in der aktuellen (2021) Roten Liste Niedersachsens als „stark gefährdet“ (Kategorie 2) eingestuften Rebhuhns, die nur in einem kurzen Zeitfenster der Dämmerung nachzuweisen waren. Für Auswirkungen relevant sind darüber hinaus Nachweise der als „gefährdet“ (Kategorie 3) eingestuften Feldlerche (*Alauda arvensis*) und der als ungefährdet geltenden Wiesenschafstelze (*Motacilla flava*).

Soweit Brutvogelvorkommen in Biotopbeständen festgestellt wurden, die an geplante Baumaßnahmen lediglich angrenzen, lassen sich Störeffekte durch Bauzeiten außerhalb der Brutperiode vermeiden (siehe Eintragungen im VdAF).

Die Umsetzung der E.Nrn. 114, 121.20, 701, 702, 703, 705, 706, 707.10, 709, 710, 711, 712, 713, 714, 715, 717.20 und 718 betrifft jedoch in jedem Fall örtliche Brutvogelvorkommen und lässt somit vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen notwendig werden. Die zugehörigen CEF-Maßnahmen sind in den E.Nrn. 300, 501, 503, 504, 505, 506, 507, 508, 509, 510 und 511 umgesetzt. In den Kapiteln 3.6.2 und 3.6.3 wurde bereits im Detail darauf eingegangen.

Neben der Artengruppe der Vögel wurden außerdem Heuschrecken (zweimalige Begehung Mitte August und Anfang September) im Bereich geplanter Wegebeseitigungen sowie Zauneidechsen (zweimalige Begehung Anfang und Mitte Juli) im Bereich der Bahnstrecke an der südwestlichen Plangebietsgrenze kartiert.

Zauneidechsen gehören zu den nach BNatSchG „streng geschützten“ Tierarten. Hier lagen im Vorfeld durch Kartierungen von WLW Landschaftsarchitekten und Biologen aus dem Jahr 2020 Informationen über Vorkommen an der Bahnstrecke im Siedlungsgebiet von Wunstorf vor. Die Erfassung im Rahmen der Flurbereinigung ergab nun zwei Verdachtspunkte (Rascheln in der Vegetation), die aber beim zweiten Termin nicht bestätigt werden konnten. Unabhängig von ihrer tatsächlichen Anwesenheit sind durch die geplanten Baumaßnahmen jedoch keine Auswirkungen zu erwarten.

Bei den Heuschrecken sind nur sehr wenige Arten „besonders“ oder „streng“ geschützt, von denen bei der Kartierung keine nachgewiesen wurden. Insgesamt ergab sich ein artenarmes Spektrum an Ubiquisten bzw. ungefährdeten Arten. Der Wiesen-Grashüpfer (*Chorthippus dorsatus*) ist nach der aktuellen Roten Liste Niedersachsens als gefährdet eingestuft (Gefährdungskategorie 3) und einmalig nachgewiesen (E.Nr. 717). Die Anlage neuer Saumstreifen schafft hier Ersatzlebensräume.

Von der Rapunzel-Glockenblume (*Campanula rapunculus*) wurde ein Exemplar an der E.Nr. 115 gefunden (RL Nds. 2004: ungefährdet, Tiefland: Vorwarnliste). Von der ungefährdeten Mäusegerste wurden zwei Bestände erfasst (Kreuzung der E.Nrn. 706/707.20, 111.10). Ein Ausgleich ist in beiden Fällen nicht notwendig.

Bei den örtlichen Begehungen des Flurbereinigungsgebietes wurde auf evtl. weitere Vorkommen von geschützten Tier- und Pflanzenarten geachtet, allerdings ergaben sich diesbezüglich keine Funde.

ArL	Verf.-Nr.
05	2472

Verfahrensname

Wunstorf-Nord

Fazit

Zusammenfassend ist festzustellen, dass von den Maßnahmen keine Verstöße gegen die Schädigungs- und Störverbote des § 44 BNatSchG zu erwarten sind, wenn die festgesetzten Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen durchgeführt werden.

6. Prüfung potenzieller Auswirkungen auf Natura 2000-Gebiete i. S. des § 32 BNatSchG

Das Flurbereinigungsgebiet befindet sich etwas mehr als 300 m vom nächstgelegenen FFH-Gebiet 3021-331 „Aller (mit Barnbruch), untere Leine, untere Oker“ entfernt.

Im Standarddatenbogen des NLWKN (2020) wird das Gebiet als bedeutendster Flussniederungskomplex im Weser-Aller-Flachland beschrieben, wichtig u. a. für die Repräsentanz von feuchten Hochstaudenfluren, eutrophen Seen, Hartholz-Auenwäldern, mageren Flachland-Mähwiesen sowie der Arten Otter, Biber, Mausohr und Grüner Keiljungfer. Genannt werden zahlreiche Lebensraumtypen wie (Sand-)Heiden, Dünen, stehende und fließende Gewässer, Grünland, Rasen, Moore und (Auen-)Wälder nach Anhang I der FFH-Richtlinie. Aufgeführt sind außerdem Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie aus den Artengruppen der Fische/Neunaugen, Säugetiere inkl. Fledermäuse sowie Libellen.

Da das FFH-Gebiet nicht Bestandteil des Flurbereinigungsgebietes ist, sondern in mehr als 300 m Entfernung liegt, sind Änderungen der Vegetationsstruktur durch die Flurbereinigung auszuschließen. Die Westaue begleitet am Nordostrand die Grenze des Flurbereinigungsgebietes und ist für eine kurze Strecke auch dessen Bestandteil. Sie fließt später auch ins FFH-Gebiet bzw. mündet hier in die Leine.

Signifikante negative Auswirkungen, die durch Maßnahmen der Flurbereinigung verursacht werden, sind für das vorgenannte FFH-Gebiet nicht zu erwarten. Dies gilt auch für indirekte Auswirkungen durch die Westaue, die später außerhalb des Flurbereinigungsgebietes Bestandteil des FFH-Gebiets wird, sowie für noch weiter entfernt gelegene Gebiete des Netzes Natura 2000. Die Planungen stehen somit den dortigen Erhaltungszielen nicht entgegen.

7 Quellen

- NLÖ, NIEDERSÄCHSISCHES LANDESAMT FÜR ÖKOLOGIE (2002): Leitlinie Naturschutz und Landschaftspflege in Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz. *Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen* 2/2002 (57-136), Hildesheim.
- NLWKN, NIEDERSÄCHSISCHER LANDESBETRIEB FÜR WASSERWIRTSCHAFT, KÜSTEN- UND NATURSCHUTZ (2020): Standarddatenbogen zum FFH-Gebiet 3021-331 Aller (mit Barnbruch), untere Leine, untere Oker. Aufgerufen am 07.02.2023, https://www.umweltkarten-niedersachsen.de/Download_OE/Naturschutz/FFH/FFH-090-Gebietsdaten-SDB.htm